

Satzung der Stadt Ransbach-Baumbach zur Änderung der Markt- und Kirmessatzung

Der Stadtrat der Stadt Ransbach-Baumbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) am 19.10.2011 folgende Änderung der Markt- und Kirmessatzung der Stadt Ransbach-Baumbach vom 06.11.2001 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Inhalt der Änderung

§ 14 der Markt- und Kirmessatzung erhält folgende Fassung:
(Gebührenpflicht bei Kirchweih- und Volksfesten)

(1) Für die Bereitstellung von Standplätzen für die einzelnen Geschäfte und Stände wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr kann für den gesamten Bereich des Kirmesplatzes, für Teilbereiche oder auch für einzelne Stände und Geschäfte festgelegt werden.

Im Einzelnen gelten folgende Gebührensätze:

- ◆ Standplätze für alle Schausteller- und Verkaufsgeschäfte
(ausgenommen Festzelt, Getränke- und Imbissstände) = 300,00 €
- ◆ Standplatz für Zeltbetrieb = 150,00 €
- ◆ Standplatz für einen Imbissstand = 50,00 €
- ◆ Standplatz für einen Getränkestand = 50,00 €.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1.1.2012 in Kraft.

Ransbach-Baumbach, den 19.10.2011



DRUCKVERSION

Michael Merz
Stadtbürgermeister